

Adressänderung auf der eID-Karte beantragen



Sie wollen die Adresse auf ihrer eID-Karte ändern lassen?

Basisinformationen

Wenn Sie eine eID-Karte besitzen und sich Ihre Adresse ändert, müssen Sie Ihre Adresse auch auf Ihrer eID-Karte ändern lassen.

Falls Sie einen Hauptwohnsitz haben, müssen Sie für die Adressänderung auf Ihrer eID-Karte zu dem zuständigen Standort für Einwohnerangelegenheiten am Ort Ihres Hauptwohnsitzes gehen.

Wenn Sie nicht meldepflichtig sind, ist für Sie die eID-Karten-Behörde zuständig, in deren Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Adressänderung wohnen.

Geändert wird Ihre Adresse nur auf dem Chip (Online-Ausweisfunktion) Ihrer eID-Karte, weil auf der Karte selbst keine Adresse aufgedruckt ist.

Voraussetzungen

- Sie müssen umgezogen sein.
- Sie müssen eine eID-Karte besitzen.

Ablauf

Online:

Wenn Sie sich online über die elektronische Wohnsitzmeldung (eWA) an Ihrem neuen Wohnsitz angemeldet haben und die Meldebehörde die Daten geprüft hat, erhalten Sie eine E-Mail. Die Adressaktualisierung in Ihrem Nutzerkonto kann nun abgeschlossen werden.

- Besuchen Sie dafür nochmal den Onlinedienst.
- Für die Aktualisierung Ihrer Adressdaten auf der eID-Karte leitet Sie der Online-Dienst noch einmal auf die AusweisApp und aktualisiert dort die auf dem Chip der eID-Karte gespeicherten Adressdaten. Sie benötigen dafür lediglich die auf der eID-Karte

aufgedruckte sogenannte CAN. Dies ist die sechsstellige Zugangsnummer auf der Vorderseite der eID-Karte.

Persönlich vor Ort:

Wenn Sie sich schon an Ihrem neuen Wohnsitz angemeldet haben, die Adresse aber noch nicht auf Ihrer eID-Karte geändert wurde, können Sie das bei einem der BürgerServiceCenter erledigen.

- Sie gehen während der Öffnungszeiten der Kurzanliegen-Schalter in eines der BürgerServiceCenter.
 - Sie benötigen hierfür keinen Termin.
- Sie legen Ihre aktuelle amtliche Meldebestätigung und Ihre gültige eID-Karte vor.
- Anschließend werden die Adressdaten auf dem Chip Ihrer eID-Karte geändert.

Benötigte Unterlagen

- eID-Karte
- Aktuelle amtliche Meldebestätigung

Zuständige Stellen

- [BürgerServiceCenter-Mitte](#)
 - (0421) 115
 - (0421) 361-89460
 - Martinistraße 3, 28195 Bremen
 - bscmitte@buengeramt.bremen.de
- [BürgerServiceCenter-Nord](#)
 - (0421) 115
 - (0421) 496-55600
 - Gerhard-Rohlf's-Straße 62, 28757 Bremen
 - bscnord@buengeramt.bremen.de
- [BürgerServiceCenter-Stresemannstraße](#)
 - (0421) 115
 - (0421) 361-14096 (Zentrales Faxgerät)
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
 - bscstre@buengeramt.bremen.de

Online Services

- [Wohnsitzanmeldung online](#)

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Sie müssen Ihre neue Adresse unverzüglich auf dem Chip Ihrer eID-Karte ändern lassen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitungsdauer beträgt wenige Minuten.

Rechtsgrundlagen

- [§ 4 Absatz 4 Nummer 5 Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis \(eID-Karte-Gesetz – eIDKG\)](#)
- [§ 6 Absatz 1 Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis \(eID-Karte-Gesetz – eIDKG\)](#)
- [§ 7 Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis \(eID-Karte-Gesetz – eIDKG\)](#)
- [§ 12 Absatz 4 Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis \(eID-Karte-Gesetz – eIDKG\)](#)
- [§ 14a Absatz 1 Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis \(eID-Karte-Gesetz - eIDKG\)](#)
- [§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis \(eID-Karte-Gesetz – eIDKG\)](#)
- [§ 21 Absatz 1 Nummer 1 Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis \(eID-Karte-Gesetz – eIDKG\)](#)
- [§ 25 Satz 1 Nummer 7 Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis \(eID-Karte-Gesetz – eIDKG\)](#)
- [§ 36b Verordnung über Personalausweise, eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums und den elektronischen Identitätsnachweis \(Personalausweisverordnung – PauswV\)](#)

Aktualisiert am 29.04.2026